

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Möllensdorf

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Möllensdorf hat sich in seiner Sitzung am 15. Oktober 2009 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Ortsbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Ortschaftsrat ein.
Der Ortschaftsrat tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens jedes Quartal einmal. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 25 % der Ortschaftsräte dieses fordern.
- (2) Die Einladung hat schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Wochentagen, zu erfolgen. Die Frist kann in Eilfällen auf 3 Tage verkürzt werden; darauf ist in der Einladung hinzuweisen und sie ist zu begründen.
- (3) Wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss, ist die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnungspunkte innerhalb der nächsten 5 Werktage fortzusetzen.
Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind dann nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich durch den Ortsbürgermeister zu unterrichten.
- (4) Die Ortschaftsräte sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Ortsbürgermeister vorher anzuzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat den Ortsbürgermeister zu informieren.
- (5) Sollen Satzungen, Verträge, Verordnungen u. ä. beratend behandelt werden, sind diese als vollständige Entwürfe der Einladung bzw. der Beschlussvorlage beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

§ 2

Tagesordnung, Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ergibt sich aus den anliegenden Themen sowie aus den zur Beratung anliegenden Beschlussvorlagen der Ausschüsse der Stadt Coswig (Anhalt) und der Verwaltung.
- (2) 25% der Ortschaftsräte können einen Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der nächsten Ortschaftsratssitzung schriftlich beim Ortsbürgermeister oder bei der Verwaltung stellen.
Dem Antrag ist zu folgen, wenn dieser mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin gestellt wurde.
- (3) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ortschaftsräten entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Bei Bedarf kann eine Sitzung um einen nichtöffentlichen Teil erweitert werden.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Einwohner sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Angelegenheiten, die dem Datenschutz, dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen
 - d) Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- und Erlassgesuche von Abgabepflichtigen
 - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder sachlich erforderlich ist.
- (2) Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung,
 - c) Hinweise auf das Mitwirkungsverbot,
 - d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ortschaftsrates,
 - e) Abhandlung der Tagesordnung
 - f) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
 - g) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach Erläuterung und Begründung des Beratungsgegenstandes durch den Ortsbürgermeister, eröffnet dieser die Beratung.
- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn des Beratungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen bzw. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung den Raum zu verlassen.
- (3) Ein Ortschaftsratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (5) Die Beratung wird vom Ortsbürgermeister geschlossen.

§ 7

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Meldet sich ein Ortschaftsrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (2) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Beendigung der Aussprache,
 - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung derselben,
 - c) Festsetzung über die Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
 - d) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) Rücknahme von Anträgen,
 - g) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
 - h) Anfertigung eines Wortprotokolls
- (3) Über diese Anträge wird mit einfacher Mehrheit vorab entschieden.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Da der Ortschaftsrat beratend für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und seiner Ausschüsse tätig ist, gibt er Empfehlungen zur weiteren Behandlung von Beratungsgegenständen, die zur Beschlussfassung in die beschließenden Ausschüsse oder in den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) weitergeleitet werden.
- (2) Die Empfehlungen werden in der Niederschrift mit den Stimmen „Dafür“, „Dagegen“ und „Enthaltung“ festgehalten.
- (3) Für die Entscheidungen des Ortschaftsrates, die er nach dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf vom 23.10.2008 in eigener Zuständigkeit beschließt, werden die Abstimmungsergebnisse „Dafür“, „Dagegen“ und „Enthaltung“ ebenfalls in der Niederschrift festgehalten.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen finden in der Regel durch geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln statt. Sie können auf Antrag in offener Abstimmung vollzogen werden, wenn kein Ortschaftsrat widerspricht.
- (2) Die Auszählung hat in Anwesenheit des Ortschaftsrates zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit fällt der Ortsbürgermeister die Entscheidung durch das Los.

§ 10 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Ortsbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag der Hälfte der anwesenden Ortschaftsräte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Ortschaftsrat kann die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.
- (3) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung in der Regel zu schließen und in den nächsten 5 Werktagen fortzusetzen. Zulässig ist dann nur die Behandlung der restlichen Tagesordnungspunkte. Abweichungen von dieser Regelung sind durch Mehrheitsbeschluss möglich.

§ 11 Sitzungsniederschrift

- (1) Der Verlauf jeder Sitzung ist in Form einer Niederschrift, die den Sitzungsablauf kurz und präzise wiedergibt, festzuhalten. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
 - b) Namen der teilnehmenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - c) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Genehmigung der Sitzungsniederschriften vorangegangener Sitzungen,
 - f) Anträge, Anfragen und Mitteilungen,
 - g) den Status der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - h) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - i) das Ergebnis der Abstimmungen,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Die Genehmigung der Niederschrift ist für die nächste Sitzung des Ortschaftsrates vorzusehen, ist jedoch in Ausnahmefällen auch in der übernächsten Sitzung möglich.
- (3) Wortprotokolle werden nur auf Antrag geführt.

§ 12

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung im Sitzungsraum verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Ortsbürgermeister zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Ortsbürgermeister kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum nicht herzustellen sind.

§ 13

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 15.10.2009

Kruschel
Ortsbürgermeister